

JUGENDFÖRDERUNGSBEITRÄGE

Datum 27. Februar 2007

Ordnungsnummer 613.12



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 2	Gesuch	3
Art. 3	Frist	3
Art. 4	Zuständigkeit	3
Art. 5	Auszahlung	3
Art. 6	Schlussbestimmung	3



Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Weisslingen anerkennt und unterstützt die aktive Jugendarbeit in Sport und Kultur. Der Gemeinderat erachtet die Tätigkeit der Vereine als wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl und fördert die Akzeptanz zwischen den Jugendlichen und Erwachsenen.

Die im Jugendbereich tätigen Vereine können der Gemeinde einen Pro Kopf-Beitrag von Fr. 50.00 für seine jugendlichen Mitglieder bis 20 Jahre beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Trainer besuchen jährlich die nötigen Fachkurse, inkl. J+S Kurse.
- Die Trainer stehen im Kontakt mit dem Fachpersonal der Suchtprävention Uster.
- Veranstaltungen werden nach dem Handbuch zum Umgang mit Alkohol an Festanlässen durchgeführt

Art. 2 Gesuch

Um finanzielle Unterstützung zu erhalten, müssen die Vereine ein Gesuchs-Formular ausfüllen und die erwähnten Beilagen der Gemeindeverwaltung einreichen.

Art. 3 Frist

Gesuche um Beiträge sind der Gemeindeverwaltung jeweils vollständig und unterzeichnet bis zum 30. Juni einzureichen.

Art. 4 Zuständigkeit

Die Gesuche werden vom Gemeinderat geprüft. Alle Beiträge sind zweckgebunden für die Jugendförderung zu verwenden. Zu Unrecht oder unter falschen Angaben erwirkte Beiträge werden zurückgefordert bei gleichzeitiger Meldung an die Strafverfolgungsbehörden.

Art. 5 Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt spätestens bis Ende Januar des folgenden Jahres durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 6 Schlussbestimmung

Die Richtlinien über die Jugendförderungsbeiträge werden auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Weisslingen

Martin Rüegg
Gemeindepräsident

Käthi Schönbächler
Gemeindeschreiberin